

# **Satzung**

## **der Gemeinde Rieseby über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Offene Ganztagschule Rieseby**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H., des § 47 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, der §§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 6 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Rieseby vom 15.07.2024 folgende Satzung erlassen:

### **Präambel:**

In der Absicht, die Satzung für das Ganztagsangebot für jeden Bürger verständlich lesbar zu verfassen, wird auf die Nennung der zwei Anredeformen Femininum und Maskulinum verzichtet. Die gewählte Anredeform bezieht ausdrücklich alle Geschlechter mit ein.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

1. Die Gemeinde Rieseby ist Trägerin der Schleischule Rieseby.
2. Die Gemeinde bietet in der Schleischule Rieseby, Dorfstraße 29, 24354 Rieseby, das Angebot einer Offenen Ganztagschule (OGS) an.
3. Dieses Angebot richtet sich an die Schüler, die in der Schleischule Rieseby beschult werden, sowie Schüler der Campus Klasse der Schule Am Noor.
4. Die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule ist freiwillig.

### **§ 2**

#### **Betreuungsumfang und -angebot**

1. Die Frühbetreuung der OGS findet für alle Klassenstufen während der Schulzeit (montags bis freitags) vor Schulbeginn von 07:00 Uhr um 08:00 Uhr statt.
2. Die Regelbetreuung findet während der Schulzeit (montags bis freitags) für die Klassenstufen 1 und 2 von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr und für die Klassenstufen 3 und 4 von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt.
3. Die Gemeinde Rieseby bietet eine Ferienbetreuung in Teilen der Ferien an. Die genaue Aufteilung wird jährlich vom Schulträger festgelegt.
4. Im Rahmen des Ganztagsangebotes werden pädagogisch sinnvolle, den Unterricht ergänzende und unterstützende Bildungsangebote durchgeführt. Die Kinder haben Gelegenheit, diese Zeit u. a. für sich zum selbstbestimmten Handeln zu nutzen. Über die konkreten Inhalte der OGS entscheidet die Gruppenleitung unter Berücksichtigung der örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten an der Schule und in enger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Gemeinde Rieseby, der Schulleitung und den Vertretungsberechtigten der Kinder (nachfolgend nur „Vertretungsberechtigte“).
5. Die Gemeinde Rieseby stellt den notwendigen Personal- und Sachbedarf.
6. Wird die Offene Ganztagschule aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr erfolgt aus diesem Grund nicht.

### **§ 3**

#### **Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung**

1. Verbindliche Anmeldungen für das OGS-Angebot sind über die Schleischule Rieseby beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, abzugeben.

2. Die Anmeldung ist jeweils zum 01. eines jeden Monats möglich. Die Anmeldung hat grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres zu erfolgen. Die Anmeldung hat schriftlich durch die/ den Vertretungsberechtigte/n zu erfolgen. Sofern noch freie Plätze vorhanden sind, ist eine Anmeldung auch innerhalb eines Schuljahres zu den in Satz 1 genannten Terminen möglich.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde Rieseby in Abstimmung mit der Schulleitung und der OGS Koordinatorin.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
5. Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Die Abmeldung muss in diesem Fall von den Vertretungsberechtigten vier Wochen vorher schriftlich über die Schleichule Rieseby beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, eingereicht werden. Mit dem Erlöschen des Schulverhältnisses erfolgt automatisch die Abmeldung von der OGS.

#### **§ 4**

#### **Gegenstand / Entstehung und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit**

1. Die Inanspruchnahme des OGS-Angebotes ist gebührenpflichtig.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit der Aufnahme des Kindes an der OGS und erlischt mit seinem Austritt.
3. Die Benutzungsgebühren für den Besuch der OGS werden jeweils zum Beginn des laufenden Monats fällig. Sie sind monatlich im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats an das Amt Schlei-Ostsee zu entrichten. Bei den Gebühren handelt es sich um eine Kalkulation, welche für das gesamte Schuljahr gilt. Diese ist unabhängig von Ferienzeiten und einzelnen beweglichen Ferientagen. Die Ferienbetreuung ist, sofern gewünscht, separat zu buchen und wird separat abgerechnet.
4. Für die Kinder in der OGS wird ein Mittagessen durch einen externen Anbieter angeboten. Nähere Informationen über den Buchungsvorgang für das Mittagessen erhalten die Vertretungsberechtigten vom Personal in der OGS.
5. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn die Angebote unregelmäßig in Anspruch genommen werden.
6. Kommt der Gebührenschuldner länger als zwei Monate mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, geht der Anspruch auf einen OGS -Platz verloren.

#### **§ 5**

#### **Festsetzung der Gebühren**

Die Benutzungsgebühren werden durch einen Festsetzungsbescheid des Amtes Schlei-Ostsee erhoben.

#### **§ 6**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Vertretungsberechtigten des Kindes. Sind mehrere Personen vertretungsberechtigt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

#### **§ 7**

#### **Höhe der Gebühr**

1. Zur teilweisen Deckung der Angebote der Offenen Ganztagschule werden Benutzungsgebühren erhoben.
2. Sie betragen bei der Frühbetreuung nach § 2 Abs. 1

- |                               |                |
|-------------------------------|----------------|
| a. ab dem Schuljahr 2024/2025 | 22,00 €/ Monat |
|-------------------------------|----------------|
3. Sie betragen bei der Regelbetreuung nach § 2 Abs. 2
 

a. Für die 1. und 2. Klasse (ab 01.08.2024)	
aa. für den Zeitraum von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr	22,00 €/ Monat
ab. für den Zeitraum von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr	44,00 €/ Monat
ac. für den Zeitraum von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr	66,00 €/ Monat
ad. Für den Zeitraum von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr	88,00 €/ Monat
b. Für die 3. und 4. Klasse (ab 01.08.2024)	
aa. für den Zeitraum von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr	22,00 €/ Monat
ab. für den Zeitraum von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr	44,00 €/ Monat
ac. für den Zeitraum von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr	66,00 €/ Monat
  4. Für die Teilnahme an einer AG werden die Kinder, die die Betreuung durch die OGS nicht in Anspruch nehmen, eine Gebühr von 10,00 € pro Monat und AG erhoben.
  5. Sie betragen für die Ferienbetreuung nach § 2 Abs. 3 98,00 €/ Woche
  6. Für die Teilnahme am Mittagessen beträgt die Gebühr 4,38 €. Die Gebühr wird innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Die Abrechnung erfolgt nachträglich monatlich.
  7. Für das Mittagessen können die Eltern, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), 3. und 4. Kapitel Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag gem. § 6 a Bundeskindergeldgesetz beziehen, für ihre Kinder Bedarfe für Bildung und Teilhabe (Bildungskarte) beantragen. Die Beantragung der Bildungskarte erfolgt für die SGB-II Bezieher im Jobcenter und für alle anderen im zuständigen Sozialamt.

## **§ 8 Sozialstaffel**

1. Auf Antrag kann die Benutzungsgebühr gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 ermäßigt werden.
2. Anträge auf Einstufung in die Ermäßigung sind an die Amtsverwaltung Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, zu richten. Diese nimmt die Berechnung vor und entscheidet gem. § 7 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) über den Antrag.

## **§ 9 Weisungsbefugnis**

1. Während der OGS-Zeiten unterliegen die anwesenden Kinder der Beaufsichtigung durch das OGS Personal. Zum Zwecke der Unfallverhütung ist sie den Kindern gegenüber weisungsbefugt.
2. Kinder, die den Betrieb der Einrichtung stören, können vom Besuch der OGS ausgeschlossen werden.
3. Kinder, die aus Krankheitsgründen nicht am Schulunterricht teilnehmen, dürfen nicht an den Angeboten teilnehmen. Eine Erkrankung haben die Vertretungsberechtigten der Schule unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Benutzungsgebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten sowie die Ermittlung von Daten über den Empfang und die Höhe von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern sowie die Ermittlung der Höhe des Einkommens im Sinne des § 8 dieser Satzung gemäß des Artikels 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung § 3 Abs. 1 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) bei folgenden kommunalen Ämtern:
  - a. Bürgerbüro und
  - b. anderen Behördenzulässig.  
Soweit zur Festsetzung und Veranlagung zu Gebühren nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch bei weiteren Behörden vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der Datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
2. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung über Abs. 1 hinaus erforderlich ist, darf der Träger oder eine von ihm beauftragte Stelle ebenfalls die notwendigen personenbezogenen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz erheben, verarbeiten und nutzen.

## **§ 11 Haftung**

Wenn und soweit Schäden, die während der Besuchszeit der OGS entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere den kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, trifft der Schulverband keinerlei Haftung, es sei denn, ihr bzw. ihren verfassungsmäßig berufenen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensersatzanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus einer Verletzung einer Amtspflicht.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 16.07.2024

Doris Rothe-Pöhls  
Bürgermeisterin

*Eingearbeitet wurde die I. Nachtragssatzung vom 09.12.2024 (§ 7 Abs. 6), Inkrafttreten 01.02.2025, eingearbeitet wurde die II. Nachtragssatzung vom 16.01.2024 (§ 7 Abs. 6), Inkrafttreten 01.01.2025*